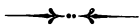


➤ Schutz den Naturdenkmalen! ➤



Der Ausschuß der „Gesellschaft für Salzburger Landeskunde“ beehrt sich seinen P. T. Mitgliedern einen hochwichtigen Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht zur Kenntniss zu bringen, der eine Frage einer günstigen Lösung zuzuführen geeignet ist, die in den Kreisen der Gesellschaft bereits des öfteren besprochen wurde. Gerade das Land und die Stadt Salzburg haben nicht nur zahlreiche Schätze der Kunst und des Altertums aufzuweisen, die sorgsamst zu hüten und zu erhalten die Pflicht jedes Freundes der Stadt und des Landes ist, sondern auch die Natur hat mit verschwenderischer Hand das Land geschmückt. An die alten, großartigen Anlagen in und um die alte Hauptstadt schließen sich üppige Gefilde, prächtige Wälder mit teilweise uralten, seltsam geformten Baumriesen; trotzige Felsgipfel oder eis- und schneebedeckte Hochgebirge sehen in tiefe Täler nieder, wo die mächtigen Wasserfälle donnern und Schluchten und Klammern in schauerlicher Schönheit fesselnde Bewunderung erregen. Aber die Nützlichkeitsbestrebungen des eisernen Zeitalters der Industrie machen vor den herrlichsten Naturgebilden nicht halt. Berg und Fels werden von der Industrie gebrochen, Wälder niedergeschlagen, freie Gewässer gefesselt, stille Täler mit eklem Qualm erfüllt, fischreiche Flüsse mit giftigen Abfallwässern verunreinigt, malerische Seen ausgetrocknet. Wenn auch der Wert und die Wichtigkeit der Industrie nicht angezweifelt werden kann und darf, so muß doch auch ihr eine Grenze gezogen werden, wo sie entweder direkt zerstörend wirkt oder in andere Gebiete eingreift, die nicht geringere Daseinsberechtigung haben. Und ein solches Gebiet sind die „Naturdenkmale“: besondere Naturobjekte, die der Wissenschaft und Forschung Anlaß und Anregung geben, ihr Quelle und nicht zu ersetzendes Material sind; oder Naturschönheiten jeder Art, an deren Bestand ja auch ein wichtiger Teil der volkswirtschaftlichen Interessen der Stadt und des Landes geknüpft ist, — der Fremdenverkehr.

Im Anschlusse an den Erlaß des k. k. Ministeriums ergeht daher an alle P. T. Mitglieder das Ersuchen, Naturdenkmale jeder Art dem Ausschusse der Gesellschaft namhaft machen zu wollen, Vorschläge zu deren Schutz zu erstatten und auch selbständig ihren Einfluß zur Erhaltung solcher aufbieten zu wollen. Erst wenn das ganze Material beisammen ist, wird sich der Reichtum zeigen, dessen sorgsame Verwaltung uns schon die Pflicht gegen unsere Nachkommen auferlegt und werden sich Mittel finden lassen im Wege der Gesetzgebung für die Naturdenkmale einen eben solchen Schutz zu erreichen, wie ihn die Kunst- und historischen Denkmale schon lange zum Besten der Allgemeinheit genießen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht

vom 2. Mai 1903, Z. 38.212.

„In den letzten Jahren sind zum Zwecke der Erhaltung von Naturbildungen im Inlande wie im Auslande Bestrebungen zu Tage getreten, welche, obgleich divergierenden speziellen Zielen zugewandt, unter dem gemeinsamen Namen des Schutzes der Naturdenkmale zusammengefaßt wurden. Diese Bestrebungen sondern sich vornehmlich in zwei Hauptgruppen, jene, für welche das ästhetische Interesse, und jene, für welche das wissenschaftliche Interesse maßgebend ist. In beiden Fällen machte sich der Gedanke, der in beträchtlich früherer Zeit bereits zum Schutze der historischen Denkmale geleitet hat, geltend: daß das öffentliche wie das private Eigentum im Interesse der Allgemeinheit einer Beschränkung unterworfen sein sollte.

Kann jenem Gedanken die prinzipielle Berechtigung nicht abgesprochen werden, so obliegt es der Verwaltung, seine Verwirklichung, soweit sie im gegebenen Momente tunlich erscheint, vorzubereiten.

Im Hinblick hierauf wird es von Interesse sein, die Maßnahmen, welche diesbezüglich bereits im Auslande wie im Inlande erfolgt sind, in Betracht zu ziehen.

Zunächst seien jene Bestrebungen erwähnt, welche sich auf den Schutz von Gebieten, die durch ihre landschaftliche Schönheit sich auszeichnen, richteten.

Es haben sich einer entsprechenden Beeinflussung der Öffentlichkeit vornehmlich private Vereinigungen im Auslande zugewendet. In diesem Sinne wirken in England der „National trust for places of historic interest or natural beauty“, sowie zahlreiche Lokalvereine, in Frankreich

die „Société pour la protection des paysages“; erfolgreich betätigte sich auf diesem Gebiete in Deutschland namentlich der „Verschönerungsverein für das Siebengebirge“. Erwähnt sei auch, daß in England ein Verein speziell gegen die Entstellung von Landschaftsbildern durch Annoncen zu wirken trachtet.

Legislative Bestimmungen zum Schutze der landwirtschaftlichen Schönheit ergingen in letzter Zeit in Preußen — zur Abwehr mißständiger Annoncen — und im Großherzogtume Hessen. Das in letzterem Staate vor kurzem in Kraft getretene Denkmalsgesetz, welches in erster Linie die historischen Denkmale berücksichtigt, enthält auch Bestimmungen, welche die Anlage mißständiger gewerblicher Betriebe in Gebieten von ausgezeichneter landschaftlicher Schönheit beschränkt. Des weiteren sei darauf hingewiesen, daß die Ausdehnung gewerblicher Betriebe in den Kreisen Sieg und Bonn-Land, welche die landschaftliche Schönheit des Siebengebirges beeinträchtigen, seitens des königlichen Oberpräsidenten in Köln im Wege einer Polizeiverordnung untersagt wurde. Schließlich ist zu erwähnen, daß in Preußen Expropriationen auch zum Schutze von Gegenden, welche hervorragende landschaftliche Schönheit besitzen, durchgeführt werden konnten.

Unter den Naturdenkmälern von wissenschaftlichem Interesse haben die erratischen Blöcke bisher am meisten die Aufmerksamkeit der legislativen Faktoren auf sich gezogen, wenngleich die moderne Forschung gerade bezüglich dieser geologischen Denkmale eine kühlere Schätzung vorzunehmen pflegt. Bestimmungen zum Schutze derselben sind in einzelnen Kantonen der Schweiz erlassen worden oder stehen in Vorbereitung. Die Aufnahme einer analogen Bestimmung in das im Jahre 1887 in Kraft getretene französische Gesetz zum Schutze der historischen Denkmale ist nur aus äußeren, gesetzestechnischen Gründen unterblieben.

Sehr beachtenswerte Vorschriften zum Schutze paläontologischer Funde wurden zum ersten Male im Herzogtume Anhalt vor wenigen Jahren erlassen.

Die Tendenz, interessante Spezies oder Individuen der Pflanzenwelt zu erhalten, führte in Preußen und anderen Staaten des deutschen Reiches sowie in Rußland zu einer sorgsamem Inventarisierung der entsprechenden Vertreter der Forstvegetation. Dem gleichen Zwecke dienten auch Ankäufe von Grundstücken, die wegen ihres wissenschaftlich interessanten Pflanzenwuchses in Preußen aus öffentlichen Mitteln erworben wurden.

Uebergehend auf die in Oesterreich auf diesem Gebiete bisher erfolgten Bestrebungen kann auf die Anträge, welche zum Schutze der

Naturdenkmale im Abgeordnetenhause vom Abgeordneten Nowak und im Landtage des Königreiches Böhmen von den Abgeordneten Nowak und Bachmann gestellt wurden, hingewiesen werden.

Das lebhafteste Interesse an der Erhaltung des besonders bemerkenswerten Basaltfelsens „Herrnhausstein“ in Steinschönau in Böhmen hat sowohl jene legislativen Anträge mitveranlaßt, als auch in den weiteren Kreisen des Publikums eine Aktion zum Schutze dieses Denkmals hervorgerufen. Endlich sei an die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche in mehreren Kronländern zum Schutze des Edelweißes und der Königsblume (*Daphne Blagayana*) erlassen wurde, erinnert.

Es oblag dem Ministerium, in Erwägung zu ziehen, inwieweit die im Inlande und Auslande bisher zur Geltung gebrachten Bestrebungen zum Schutze der Naturdenkmale den Weg andeuten auf welchen eine entsprechende Förderung der hier beteiligten öffentlichen Interessen erzielt werden könne. Zu diesem Zwecke wurde hierorts eine vorläufige Besprechung, zu welcher die Vertreter der beteiligten wissenschaftlichen Disziplinen eingeladen wurden, veranstaltet.

Ueber dieselbe ist ein kurzer Bericht in Nr. 40 der „Wiener Zeitung“ vom 13. März 1903 erschienen.

Unter Berücksichtigung der in dieser Besprechung geäußerten Anschauungen wird bezüglich der prinzipiellen Grundlage der Aktion zum Schutze der Naturdenkmale nachfolgendes bemerkt:

Das ästhetische Interesse an der Erhaltung unbeeinträchtigter Landschaftsbilder von hervorragender Schönheit bedarf keiner weiteren Zergliederung; es sei hier nur auf den allerdings schwer zu beseitigenden Uebelstand hingewiesen, daß Landschaftsbilder nicht nur durch Annoncen und gewerbliche Anlagen, sondern auch in nicht seltenen Fällen durch Wohnbauten, die in aufdringlicher Geschmacklosigkeit mit ihrer landschaftlichen Umgebung disharmonieren, entstellt werden.

Zwischen den Naturdenkmalen, die in ästhetischem Interesse, und jenen, die im wissenschaftlichen Interesse Berücksichtigung verdienen, stehen jene Pflanzenindividuen (meist Bäume), denen an manchen Orten wegen ihres hohen Alters oder ihrer speziellen Bildung gleichsam als dem Merkzeichen einer ganzen Gegend besondere Beachtung von der Bevölkerung gewidmet wird, und jene, welche zur Erinnerung an historische Ereignisse gepflanzt wurden und sich bis heute pietätvollen Schutzes erfreuen.

Denkmale letzterer Art stellen zum Beispiel in Böhmen die sogenannten „Friedenslinden“, welche aus Anlaß des westphälischen Friedens gepflanzt wurden, dar. An der Erhaltung von Naturbildungen aus rein

wissenschaftlichem Interesse sind in erster Linie die botanische sowie die paläontologische und die geologische Disziplin beteiligt.

Die Erhaltung einzelner Pflanzenspezies oder Pflanzenindividuen sowie die hierfür dienende Inventarisierung hervorragend wichtiger Pflanzen dürfte wegen des Reichtums der heimischen Flora, ohne daß indessen dieser Frage präjudiziert sein soll, seltener in Frage kommen. Zuweilen dürfte allerdings aus wirtschaftlichem Interesse der Schutz einer Pflanzenspezies, wie z. B. der Zirbelkiefer, wünschenswert erscheinen. Von besonderer Bedeutung wäre ferner die Schaffung einzelner nicht zu kleiner Gebiete, in denen die Pflanzenwelt sich selbst überlassen würde und die Entwicklung, welche die Vegetation bei Fehlen jeglichen menschlichen Eingreifens nimmt, beobachtet werden könnte. Der Gedanke derartiger „Reservation“ könnte allerdings nur bezüglich einiger weniger Gebiete, deren Flora einen bestimmten Typus repräsentiert, und welche andererseits geringen wirtschaftlichen Nutzen abwerfen, in Betracht gezogen werden.

Ähnliche „Reservationen“ würden auch für die Geologie in Frage kommen. Es würde sich hierbei um einzelne Felsgruppen oder Gebiete handeln, welche hervorragendes Interesse für die wissenschaftliche Forschung besitzen, oder welche bei minder bedeutendem Werte als auffallendes, besonders denkwürdiges Zeichen geologischer Formationen Belehrung und Anregung den weiteren Kreisen bieten. Daß der Schutz solcher Naturdenkmale nur ganz ausnahmsweise in Rücksicht auf seine Kosten sich wird ermöglichen lassen, bedarf keiner Erörterung; auch sei darauf hingewiesen, daß Eingriffe in die Erdoberfläche in bestimmten Fällen geradezu im Interesse der geologischen Forschung liegen, indem durch dieselbe interessantere als die bisher sichtbaren Bildungen zutage gefördert werden können, wie auch darauf, daß in anderen Fällen die Erhaltung geologischer Denkmale im voraus zufolge der Einwirkung der Witterung (wie etwa bei den aus Moränenschlamm bestehenden Erdpyramiden bei Bozen) oder der unvermeidbaren An siedelung des Pflanzenwuchses ausgeschlossen erscheint.

Hingegen dürfte leichter eine Berücksichtigung der paläontologischen Fundstücke oder bekannter Fundstätten solcher Objekte sich erzielen lassen. Namentlich könnte diesbezüglich eine Anzeigepflicht in Frage kommen.

Es obliegt noch, die Mittel, welche einem öffentlichen Schutze der Naturdenkmale zu Gebote stehen würden, in Erwägung zu nehmen. Die voranstehend erwähnten Interessen würden an sich Neuerungen auf zivil- und verwaltungsrechtlichem Gebiete empfehlenswert erscheinen lassen, namentlich die Erweiterung der Expropriation und Modifikationen der Gewerbeordnung und der Bauordnungen. Es bedarf nicht einer eingehenderen

Erklärung, daß so entschiedene Maßnahmen im gegenwärtigen Momente nicht in Frage kommen. Gegenwärtig dürften nur bescheidenere Ziele ins Auge zu fassen sein.

Zunächst würde es sich darum handeln, einen Ueberblick über jene Naturdenkmale der Monarchie, die eines besonderen Schutzes wert erscheinen, zu erwerben. Eben durch diese Inventarisierung selbst werden weitere Kreise auf die erwähnten, in ihrem Werte noch zu wenig gewürdigten Fragen aufmerksam gemacht. Das Ergebnis dieser Inventarisierung wird einer Bearbeitung unterzogen und der Deffentlichkeit übergeben werden.

In diesem Sinne richte ich an die k. k. Landesregierung das Ersuchen, eine eingehende, zuverlässige Inventarisierung jener Naturdenkmale des Kronlandes, welche nach den obigen Ausführungen den entsprechenden wissenschaftlichen Wert zu besitzen scheinen, veranlassen zu wollen. Des weiteren wäre es von besonderem Interesse, daß von berufenen Vertretern der an dieser Aktion beteiligten Disziplinen Gutachten bezüglich der gesamten in Rede stehenden Fragen eingeholt würden.

In beiden Beziehungen würde außer der Mitwirkung der administrativen Staats- und Landesbehörden jene der fachwissenschaftlichen Institute und Lehranstalten sowie der bedeutenderen naturwissenschaftlichen Vereine in Frage kommen.

Endlich würde es auch ganz wünschenswert erscheinen, daß bezüglich solcher Gegenden von hervorragender landschaftlicher Schönheit, welche durch industrielle Anlagen oder zufolge anderweitiger Umstände in besonders auffälliger Weise entstellt würden, die Mitteilungen der angesehensten touristischen Vereine eingeholt werden.

Bezüglich der gesamten eingeleiteten Erhebungen und ihres Resultates ersuche ich die k. k. Landesregierung, einen eingehenden Bericht anher gelangen zu lassen.

Der Minister für Kultus und Unterricht:

Hartel m. p."



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1903

Band/Volume: [43](#)

Autor(en)/Author(s): Hartel M.P.

Artikel/Article: [Schutz den Naturdenkmalen! 381-386](#)